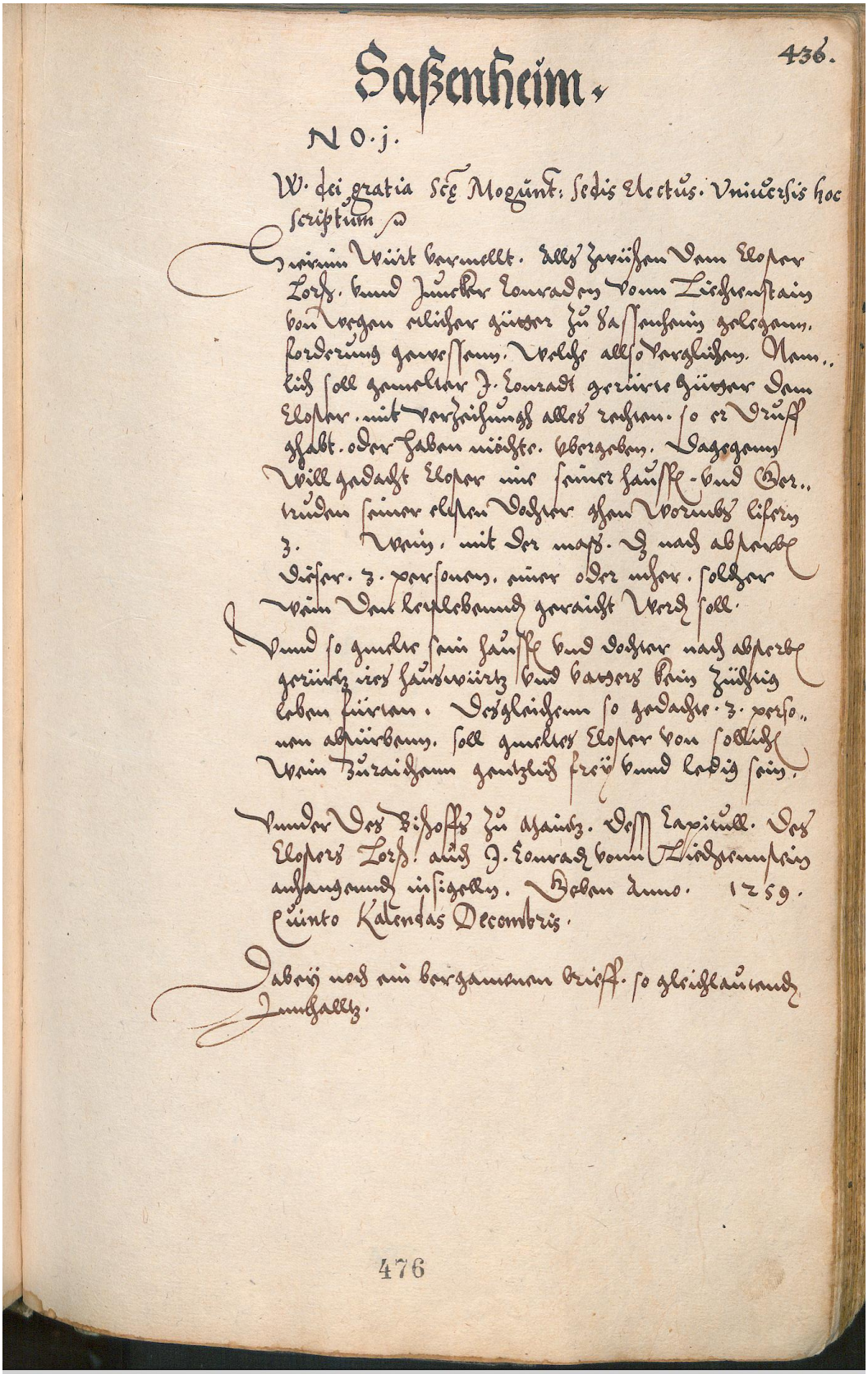


Saßenheim.

436.

No. j.

W. dei gratia Sce Mogunt. Sedis Electus. Vniuersis hoc scriptum ꝛc

Gerürt Vrirt bekennet. Als zwüschen Dem Closter Lorsch. vnd Junckher Conraden vom Lichtenstain von Megen etlicher güeter zu Saßenheim gelegen. forderung gewessen. Welche also vorgliche. Nemlich soll gemelter H. Conradt gemüerte güeter Dem Closter. mit vorzeichung alles rechten. so er Drüff gehabt. oder haben möchte. vbergeben. Dagegen Will gedacht Closter nit seiner hauß- vnd Hofraidten seiner elsten Dochter ihren Vorrath liefern 3. Vmig. mit der maß. Jr nach abkombe dieser. 3. personen. einer oder mehr. solcher Wein Dan kegelsbaumb gereicht werd soll.

Vnd so gemelter sein hauß vnd Dochter nach abgerede gemüerte vier hauswürtz vnd Casaren Rein Zünßig leben fürtan. Vorgleichem so gedachte. 3. personen abkürbung. soll gemelter Closter von solcher Rein Zuraichung gantzlich frey vnd ledig sein.

Vnder Des Bischoffs zu Maintz. Des Capitull. Des Closters Lorsch. auch H. Conrad vom Lichtenstein anhangende insigeln. Geben Anno. 1259. Quinto Kalendas Decembris.

Dabey noch ein pergamenen brieff. so gleichlautende Innhaltz.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0953